

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 7. Dezember 2015**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1656/15 - 3.3.06
Anmeldenummer: 07787141.6
Veröffentlichungsnummer: 2043778
IPC: B01J23/80, C07C5/09, C07C11/04,
C07C11/06
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

VERFAHREN ZUR HYDRIERUNG UNGESÄTTIGTER KOHLENWASSERSTOFFE AN
KUPFER UND ZINK ENTHALTENDEN KATALYSATOREN

Anmelder:

BASF SE

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108
EPÜ R. 100(1)

Schlagwort:

Fehlende Beschwerdebegründung

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1656/15 - 3.3.06

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.06
vom 7. Dezember 2015

Beschwerdeführer: BASF SE
(Anmelder) 67056 Ludwigshafen (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 16. Februar 2015 zur Post gegeben wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 07787141.6 aufgrund des Artikels 97 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender B. Czech
Mitglieder: P. Ammendola
C. Vallet

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung, die am 16. Februar 2015 zur Post gegeben wurde.
- II. Die Beschwerdeführerin legte am 27. April 2015 unter Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde ein.
- III. Mit Mitteilung vom 26. August 2015, die die Beschwerdeführerin erhalten hat, teilte die Geschäftsstelle der Kammer der Beschwerdeführerin mit, dass, wie sich aus den Akten ergebe, die eingelegte Beschwerde nicht begründet worden sei, und daher die Beschwerde voraussichtlich nach Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 101 (1) EPÜ als unzulässig zu verwerfen sein werde.

Die Beschwerdeführerin wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass etwaige Stellungnahmen innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung einzureichen seien.

- IV. Es ging keine Erwiderung ein.

Entscheidungsgründe

Innerhalb der in Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 126 (2) EPÜ vorgesehenen Frist wurde keine schriftliche Beschwerdebegründung eingereicht. Außerdem enthält weder die Beschwerdeschrift noch eine andere eingereichte Unterlage Ausführungen, die nach Artikel 108 EPÜ und Regel 99 (2) EPÜ als Beschwerdebegründung gelten könnten. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (Regel 101 (1) EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



D. Magliano

B. Czech

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt